

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenmeisterei Eberstein: ein/e Straßenfacharbeiter/in;
Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Steirische Harmonika und Klarinette an der Musikschule 24 – Südkärnten;
Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof: Stelle einer Wirtschaftsleitung (Küche und Internat) für 40 Std./Woche

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Maria Rain

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Stadtgemeinde Straßburg, der Marktgemeinde Kirchbach, der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Treffen, der Gemeinde Lendorf

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Erneuerung/Errichtung von Parkplätzen in 9400 Wolfsberg, Lobisserweg 16, St. Stefaner Str. 4+6, Manhartweg 17

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Eberstein
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes (erwünscht als Maurer) oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Eberstein

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Jänner 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landesregierung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Sommersemester 2021 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Steirische Harmonika und Klarinette an der Musikschule 24 – Südkärnten, konkret an den Musikschulen Bad Eisenkappel, Eberndorf, Grafenstein, St. Kanzian (Beschäftigungsausmaß 72 % = 18 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Steirische Harmonika und Klarinette durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, deutsche Sprachkenntnisse (Zertifikat im Level B2) müssen für die Unterrichtstätigkeit gegeben sein und die Bewerber/innen den Führerschein der Klasse B besitzen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 22. Jänner 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren bei Karenzvertretungen (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof, 9585 Gödersdorf, Stiegerhofstraße 20

Stelle einer Wirtschaftsleitung (Küche und Internat) für 40 Std./Woche

Arbeitsbeginn: 1. März 2021

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn € 2.018,04 brutto).

Anforderungen: Facharbeiterprüfung – bevorzugt Meisterprüfung der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Hausmanagement oder Lehrabschlussprüfung Koch; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B; Mitarbeiterführung (Küche und Internat); Organisationsfähigkeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität, Eigenständigkeit; praktische Berufserfahrung.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Verdienstezeiten (evt. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Donnerstag, 21. Jänner 2021, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das KABEG Management, Abteilung IKT/MT, gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Systemadministrator im Bereich der IT-Infrastruktur (m/w/d)

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Arbeits- und BetriebsmedizinerIn in Teilzeitbeschäftigung
Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen
Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten
Ergotherapeutin/Ergotherapeuten
Hebammen

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Jänner 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 23. Dezember 2020

115. Verordnung: COVID-19; Festlegung einer zusätzlichen Maßnahme in Schigebieten in Kärnten

116. Gesetz: Kärntner Bauvorschriften und Kärntner Bauordnung 1996; jeweils Änderung

117. Landesverfassungsgesetz: Kärntner Landesverfassung; Änderung
Gesetz: 3. Kärntner COVID-19-Gesetz

Ausgegeben am 5. Jänner 2021

1. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Neuer Flächenwidmungsplan
der Gemeinde Maria Rain**

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 einen neuen Flächenwidmungsplan samt Festlegung bzw. Aufhebung von Aufschließungsgebieten beschlossen.

Der neue Flächenwidmungsplan samt Festlegung bzw. Aufhebung von Aufschließungsgebieten gilt gemäß § 13 Abs. 8 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 als genehmigt.

Der neue Flächenwidmungsplan samt Festlegung bzw. Aufhebung von Aufschließungsgebieten wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-131-1/33-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 24. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

27a/2019 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 40, 41, 445, 447, 449/1, 455 und 457, KG Vordergumtsch, im Gesamtausmaß von 6.873 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

27b/2019 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 445, 449/1, 455, 456 und 457, KG Vordergumitsch, im Gesamtausmaß von 2.409 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

7a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 258/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 25.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Beschneungsteich (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

7b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 258/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 978 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – Beschneungsteich (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 258/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 9.507 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 258/1, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 2.510 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Spielpark (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-11-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 28. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (7a/2019) eine Teilfläche von ca. 173 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 584, KG Woroujach, in landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(7b/2019) eine Teilfläche von ca. 1.564 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 584, 262/2, 560/1, 560/2 und 549, KG Woroujach, in land- und forstwirtschaftliches Grünland (§ 5 K-GplG 1995),

(7c/2019) eine Teilfläche von ca. 1.696 m² aus dem als land- und forstwirtschaftliches Grünland festgelegten Grundstück Nr. 613, KG Woroujach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(7d/2019) eine Teilfläche von ca. 442 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 559, 557, 551 und 611, KG Woroujach, in land- und forstwirtschaftliches Grünland (§ 5 K-GplG 1995),

(7e/2019) eine Teilfläche von ca. 5 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 4/5, KG Woroujach, in land- und forstwirtschaftliches Grünland (§ 5 K-GplG 1995),

(7f/2019) eine Teilfläche von ca. 462 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 262/1, KG Woroujach, in land- und forstwirtschaftliches Grünland (§ 5 K-GplG 1995),

2. (8/2019) eine Teilfläche von ca. 550 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück

Nr. 491/1, KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (11/2019) eine Teilfläche von ca. 620 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1402/1 und 1402/2, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (2/2020) eine Teilfläche von ca. 550 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1200/1, KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Straßburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-119-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 28. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche von ca. 3.414 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1882, 1883, und 1884, je KG St. Georgen, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

4/2020 eine Teilfläche von ca. 428 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 544, KG St. Georgen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-55-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 3. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche von ca. 780 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 864/7, KG Grafendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2020 eine Teilfläche von ca. 1.543 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 864/8 und 864/9, alle KG Grafendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2020 eine Teilfläche von ca. 1.543 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 864/8 und 864/9, alle KG Grafendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4a/2020 eine Teilfläche von ca. 610 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1119/10, KG Grafendorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

4b/2020 eine Teilfläche von ca. 585 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1119/6, KG Grafendorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-111-1/27-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Seeboden vom 15. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2020 eine Teilfläche von 482 m² aus dem als Grünland-Bioheizanlage festgelegten Grundstück Nr. 1439/1, KG Seeboden, in Grünland-Ausflugsgasthaus (§ 5 K-GplG 1995),

2b/2020 eine Teilfläche von 1.290 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1439/1, KG Seeboden, in Grünland-Ausflugsgasthaus (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-122-1/13-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 16. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

18/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 108/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 54 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

31/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 114/8, KG Sattendorf, im Ausmaß von 267 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

44/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 574, KG Sattendorf, im Ausmaß von 321 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

45/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 577/12, KG Verditz, im Ausmaß von 1.612 m² von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Grünland – für die Land- und Forst-

wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lendorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, Zl. 03-Ro-64-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 21. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1202/1, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (2a/2020) eine Teilfläche von ca. 1.395 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 357/14, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2b/2020) eine Teilfläche von ca. 322 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 357/14, KG Lendorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

(2c/2020) eine Teilfläche von ca. 443 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 357/2, KG Lendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3. (3a/2020) eine Teilfläche von ca. 763 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 906/3 und 907, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(3b/2020) eine Teilfläche von ca. 309 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 906/5 und 906/6, KG Lendorf, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 220 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 858/6 und 861/2, KG Hühnersberg, in Grünland-Garage (§ 5 K-GplG 1995),

5. (5/2020) eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1046/2, KG Hühnersberg, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 11. November 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A08 auf dem Grundstück Nr. 169/8, KG Karnburg, im Ausmaß von 198 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Konzessionsbekanntmachung

Dokument-ID: 95244-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1 Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Verkehrsverbund Kärnten GesmbH

Postanschrift: Bahnhofplatz 5

Ort: Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Kontaktstelle(n): Terzaki & Partner GmbH

Telefon:

E-Mail: vergabe@terzaki.at

Fax:

Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.terzaki.at/

Adresse des Beschafferprofils:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/95244>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/95244>

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung

Bezeichnung des Auftrags: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland

Referenznummer der Bekanntmachung: 95244

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland im Sinne der VO (EG) 1370/2007 idgF nach einem dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ähnlichen Verfahren

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort

Hauptort der Ausführung: siehe Teilnahmeunterlagen

II.2.5 Zuschlagskriterien

II.2.7 Laufzeit der Konzession

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 96

II.2.14 Zusätzliche Angaben

siehe Teilnahmeunterlagen

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

IV.2.2 Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote

Tag: 3. März 2021

Ortszeit: 10.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2020

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Erneuerung/Errichtung von Parkplätzen bei folgenden Wohnanlagen Lobisserweg 16, St. Stefaner Str. 4+6, Manhartweg 17

KG-Nr. 77 233 Reding - EZ: 351, 421 - Parz. 53/2, 53/4, 53/27

Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg

Erfüllungszeitraum: März 2021 - Mai/Juni 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 29. Jänner 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.